

### **§ 1 Allgemeines**

Für Verträge zwischen der Wendt-Noise Control GmbH als Besteller und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung automatisch auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Unsere Anfragen sind stets unverbindlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 5 Werktagen die in der Bestellung beigelegte Auftragsbestätigung unverändert zurückzusenden. Änderungen oder Ergänzungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Auftragsbestätigungen außerhalb dieser Vorlage werden nicht akzeptiert.

Für Direkteinkäufe von Baustellen aus, gelten die zuvor getroffenen Sondervereinbarungen. Nachträgliche Änderung und/ oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einigung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.

### **§ 3 Preise**

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Höchstpreise und bindend. Preisgleitklauseln des Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert. Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Zoll-, Abgabe-, Verpackungs- und Frachtkosten sowie Warenumsatz- und Frachturnkundenstempel. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jede bei ihm auftretende Preissenkung (wegen veränderter Marktverhältnisse etc.) während der Laufzeit des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Nach unserer schriftlichen Bestätigung ist der neue Preis Bestandteil des Vertrages.

### **§ 4 Lieferzeit**

Die in der Bestellung oder im Abruf angegebenen Liefertermine sind stets verbindlich und vom Lieferanten genau einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt 0,5 % des Lieferwertes pro angefangenem Kalendertag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes. Die Vertragsstrafe ist auf den Verzugsschaden anzurechnen. Der Lieferant kann nur nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungenen Liefertermine nicht eingehalten werden können. Gleichzeitig ist der neue Liefertermin mitzuteilen. Unser Einverständnis zu dem neuen Liefertermin lässt unsere Ansprüche aufgrund des Lieferverzugs unberührt.

Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Lieferverzögerung (z.B. bei höherer Gewalt) sind wir dazu berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 5 Annullierung**

Wir können den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Waren schriftlich annullieren. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, seinen Anspruch auf Vergütung seiner bisherigen Leistung sowie den nachgewiesenen anteiligen Gewinn, unter Berücksichtigung etwaiger Ersparnisse, geltend zu machen. Wird vom Lieferanten oder einem seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten und/oder in die Verträge des Lieferanten mit seinen Zulieferanten eintreten; im Falle eines solchen Eintritts werden wir den betreffenden Zulieferanten schriftlich benachrichtigen, die ausstehenden

Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber diesem Zulieferanten ab dem Zeitpunkt des Eintritts übernehmen und der Lieferant trägt alle zusätzlichen Kosten, die unmittelbar aus der Übertragung entstehen.

### **§ 6 Lieferung/ Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht erst mit erfolgter Abladung am jeweiligen Erfüllungsort auf uns über. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist die in unserer Bestellung genannte Empfangsstelle. Dort ist mit der Lieferung ein Lieferschein/ sonstiger Leistungsnachweis in mindestens zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Vergütung für die Verpackung wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und/ oder Leistungen keinerlei Exportbeschränkungen unterliegen. Noch vor dem Versandtag ist eine Versandanzeige in jeweils dreifacher Ausfertigung mit Angaben von Brutto- und Nettogewicht etc. an uns abzusenden. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

### **§ 7 Gewährleistung**

Im Hinblick auf die Besonderheiten des Anlagengeschäfts ist eine Untersuchung und eine gegebenenfalls erforderliche Rüge erst nach Einbau und Inbetriebnahme der Lieferungen und/ oder der Erbringung der Leistungen vorzunehmen. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Menge zulässig. Die Einhaltung von einschlägigen Festlegungen der gültigen DIN- bzw. EN- oder ISO-Normen und Standards, rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie sonstige Bestimmungen der Fachverbände, die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Herkunftsland und in dem Land gelten, in dem sich die Anlage befindet oder errichtet wird, für welche die Lieferungen und/ oder Leistungen bestimmt sind, wird von dem Lieferanten hinsichtlich sämtlicher von ihm erbrachten Lieferungen und/ oder Leistungen garantiert. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; vor allem sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen zu tragen. Alle Mangelbeseitigungsmaßnahmen oder Ersatzlieferungen sind ebenfalls von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen über die Gewährleistung des Lieferanten erfasst. Hinsichtlich der Nachbesserungsversuche des Lieferanten ist unsere Untersuchungs- und Rügepflicht ausgeschlossen.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Sämtliche dadurch entstehende Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Zoll-, Montage-, Wege- und sonstige Kosten). Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

Für die nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Anlagenteile beginnt die Gewährleistungsfrist mit ihrer Inbetriebnahme, für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen mit ihrer vollständigen Ausführung. Die Verjährung der Gewährleistungsfrist des Lieferanten ist gehemmt, solange nach Mängelanzeige der Lieferant nicht schriftlich unsere Ansprüche zurückgewiesen hat. Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 6 Monate nach einer solchen Zurückweisung.

Im Falle des Rücktritts haben wir Anspruch auf kostenlose Benutzung der Leistung des Lieferanten, soweit dies für den laufenden Betrieb der Anlage unbedingt erforderlich ist, bis eine Ersatzlösung vor Ort betriebsbereit ist, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren ab schriftlicher Erklärung des Rücktritts. Der Lieferant hat solange Anspruch auf Zurückbehaltung des durch uns gezahlten Preises. Der Lieferant hat auf unseren Wunsch im Rahmen der Rücknahme seiner Lieferungen und/oder Leistungen den Zustand wiederherzustellen, der vorher bestand. Die Gewährleistungsfrist erlischt nach 8.000

Betriebsstunden (zu dokumentieren durch einen Betriebsstundennachweis oder gleichwertigen, vom Besteller-Kunden geführten Betriebsnachweis, der dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist), spätestens 2 Jahre nach der endgültigen Abnahme der von uns bestellten Gesamtanlage durch den Besteller-Kunden, sofern keine längere auftrags- oder materialspezifische Gewährleistungsfrist gilt. Findet die gelieferte Ware oder Dienstleistung Verwendung in einem Bauwerk, so verjähren unsere Gewährleistungsansprüche 5 Jahre nach Abnahme der Gesamtanlage durch unseren Endkunden. Der Lieferant übernimmt auch für die von seinem Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Garantie. Unterlieferanten sind auf Wunsch namentlich zu nennen.

#### **§ 8 Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

Soweit keine separate QSV geschlossen wurde, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten als modifiziert: Die Untersuchungspflicht ist auf eine Sicht- und Mengenprüfung sowie Abgleich der Abnahmeprüfzeugnisse beschränkt. Versteckte Mängel können innerhalb von 30 Kalendertagen nach Entdeckung gerügt werden. Für sicherheitsrelevante Teile sind Werkstoffzeugnisse 3.1 nach EN 10204 vorzulegen und von uns stichprobenartig zu prüfen. Der Lieferant haftet auch für Mängel seiner Unterlieferanten im vollen Umfang (§ 445a BGB).

#### **§ 9 Haftung und sonstige Ansprüche**

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Produkthaftung bzw. bei eigenem Handeln oder Unterlassen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, das zu einer Schädigung Dritter führt, uns von allen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen der Geschädigten auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für alle durch die Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen oder bei deliktischen Handlungen durch ihn bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung des Lieferanten umfasst Schäden, die uns unmittelbar oder aus Ansprüchen Dritter erwachsen, auch wenn diese Schäden nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

Wir übernehmen gegenüber dem Lieferanten und dem von ihm eingesetzten Personal keinerlei Haftung, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns vorliegt oder es sich um Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Die Haftung für mittelbare Schäden wie z. B. entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt.

Unsere Haftung gegenüber dem Lieferanten ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Lieferant hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden je Schadensfall nachzuweisen (einschließlich Auslandsdeckung, falls erforderlich). Der Lieferant hat diese Versicherung für die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und uns auf Verlangen den jährlichen Verlängerungsnachweis vorzulegen. Der Lieferant hat uns über wesentliche Änderungen oder die Kündigung der Police innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu informieren.

#### **§ 10 Schutzrechte/ Unterlagen/ Geheimhaltung**

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und/oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem

Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen; der Lieferant hat auf ein schriftliches Ersuchen um Zustimmung innerhalb von 14 Kalendertagen zu antworten, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Lieferungen und/ oder Leistungen vom Berechtigten zu erwirken. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen und/ oder Leistungen nicht berührt. Die nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen sind zusätzlich mit Zeichnungskopf und Schutzvermerk nach unseren Vorschriften zu unseren Gunsten zu versehen. Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Verlangen vollständig, einschließlich angefertigter Kopien, zurückzugeben. Der Lieferant wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. beim uns und unseren Kunden, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe des jeweiligen Angebotes bzw. Erledigung der jeweiligen Bestellung Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Der Lieferant wird seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

#### **§ 11 Modelle/ Zeichnungen/ Statische Berechnungen**

Fertigt der Lieferant auf unsere Kosten Modelle/ Zeichnungen/ Statische Berechnungen, so gehen diese, spätestens mit Bezahlung, in unser Eigentum über. Diese Dokumente sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellte Dokumente werden vom Lieferant unentgeltlich und sorgfältig bis zum Abruf durch uns verwahrt und als Fremdeigentum versichert. Benutzung für oder durch andere ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

#### **§ 12 Zahlungen**

Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummern per Post an die Anschrift unserer Zentrale in Frankenthal/ Pfalz oder per Mail „[Rechnungseingang@wendt-noise-control.de](mailto:Rechnungseingang@wendt-noise-control.de)“ zu senden. Rechnungen ohne Angaben gelten als uns nicht zugegangen und können daher nicht weiterbearbeitet werden. Pro Rechnung sind nur Lieferungen/ Leistungen einer Bestellung abzurechnen. Falls an den Lieferungen und/ oder Leistungen irgendwelche Mängel festgestellt werden, für die der Lieferant einzustehen hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Behebung der Mängel zurückzubehalten und gegebenenfalls mit unseren aufgrund der Mangelhaftigkeit zustehenden Ansprüchen zu verrechnen. Zahlungen erfolgen per Scheck oder Überweisung jeweils nach Lieferung und Rechnungseingang. Grundsätzlich sind die in der Bestellung hinterlegten Zahlungsziele vorrangig gültig. Sollte keine Regelung des Zahlungsziel hinterlegt sein gilt die Regelung 45 Tage mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Das Zahlungsziel beginnt mit Rechnungseingang. Ab einem Bestellwert von 50.000 EUR pro Auftrag behalten wir uns vor ein Sicherheitseinbehalt über 5 % der Bestellsumme für 12 Monate einzubehalten. Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder Leistung auf der Bau- oder sonstigen Empfangsstelle. Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfähigkeit, berechtigt uns aber zur Leistungszurück-weisung. Die Regulierung der Rechnungen bedeutet nicht die Anerkennung ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung. Insbesondere wird hierdurch die Geltendmachung von unseren gesetzlichen und vertraglichen Rechten gegenüber dem Lieferanten nicht ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Frankenthal/ Pfalz. Die Abtretung von nicht-monetären Rechten und Ansprüchen (einschließlich Gewährleistungsansprüchen, Schutzrechten und vertraglichen Erfüllungsansprüchen) aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen und/oder dem Einzelvertrag ist nur mit unserer

vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Diese Einschränkung gilt nicht für Zahlungsforderungen gemäß § 354a HGB.

#### **§ 13 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausschließlich unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten unserer Geschäftspartner und Lieferanten (z. B. Ansprechpartner, Kontaktdaten, Bankverbindungen) finden Sie in unserer aktuellen Datenschutzerklärung unter <https://wendt-noise-control.de/datenschutz/>. Soweit im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen wir auf Wunsch eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Unser Datenschutzbeauftragter ist erreichbar unter: [datenschutz@wendt-noise-control.de](mailto:datenschutz@wendt-noise-control.de).

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Ansprüche und Rechte des Lieferanten gegen uns verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen des deutschen Rechts, insbesondere § 438 BGB (zwei Jahre bei Kaufmängeln), § 634a BGB (fünf Jahre bei Baumängeln) und § 195 BGB (drei Jahre allgemeine Verjährungsfrist). Eine längere Verjährungsfrist gilt, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart. Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung ausgefüllt, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Auf einen Vertrag, der völlig oder teilweise aufgrund dieser Bestimmungen abgeschlossen wurde, findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankenthal/ Pfalz. Wir sind berechtigt, auch an jedem anderen für den Lieferanten begründeten Gerichtsstand zu klagen. Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzungen dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

#### **§ 15 Compliance, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Mindestlohn**

Der Lieferant verpflichtet sich, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das Mindestlohngesetz sowie alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. Auf Verlangen hat er dies durch Zertifikate oder Auditberichte nachzuweisen. Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen, einschließlich Dokumentenprüfung und Vor-Ort-Audits. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm bekannte oder vermutete Verstöße gegen die vorstehenden Vorschriften bekannt werden. Kosten der Behebung von durch den Lieferanten verursachten Verstößen trägt der Lieferant. Bei Verstößen sind wir zur sofortigen Kündigung berechtigt.

**Wendt-Noise Control GmbH  
Beindersheimer Str. 79  
D-67227 Frankenthal**

**März 2026**